



Beschlussvorlage öffentlich - öffentlich - FD 2.5 Kommunalaufsicht	Vorlage-Nr: VO/2019/093 Datum: 25.09.2019 Ansprechpartner/in: Behrens, Klaus Bearbeiter/in: Behrens, Klaus	
Beteiligungsverwaltung: Familienhorizonte gGmbH - Änderung des Gesellschaftsvertrages		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
24.10.2019	Hauptausschuss	Beratung
11.11.2019	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Kreistag, den in der beigefügten Synopse dargestellten Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Familienhorizonte gGmbH zuzustimmen.

Der Kreistag stimmt den in der beigefügten Synopse dargestellten Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Familienhorizonte gGmbH zu.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt

2. Sachverhalt:

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde ist neben der Brücke Rendsburg-Eckernförde e. V. (im Weiteren: "Brücke e. V.") mit einem Anteil von 21% am Stammkapital der Familienhorizonte gGmbH in Höhe von 100.000 € beteiligt.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung der Jugend- und Familienhilfe und anderer sozialpädagogischer Initiativen.

Die Gesellschaft ist in fünf Bereichen tätig:

- Kriseninterventionsteam (KIT42)
- Unterbringung, Versorgung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen
- Betreuung von Kindern und Jugendlichen in drei Wohngruppen und zwei Vernetzungsgruppen
- Kreisweite aufsuchende familienunterstützende Hilfe und Betreuung (Abrechnung von Fachleistungsstunden)

- Begleitung und Betreuung von Pflegepersonen (Beratung und Unterstützung) im Rahmen der Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege, die durch Jugendämter außerhalb des Kreises Rendsburg-Eckernförde belegt werden. In 2018 zudem temporär Unterstützungs- und Vertretungsleistungen für die Pflegekinderbetreuung des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

Die Beauftragung erfolgt ausschließlich durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde.

Die Familienhorizonte gGmbH bezieht einen großen Anteil Ihrer Leistungen aus dem Brücke-Verbund. Wegen des Bestehens einer umsatzsteuerlichen Organschaft kann die Brücke e. V. diese Leistungen umsatzsteuerfrei für die Familienhorizonte gGmbH erbringen. Die Anforderungen, wie eine umsatzsteuerliche Organschaft zu gestalten ist, haben sich seit 2018 in der Rechtsprechung signifikant erhöht. Der aktuelle Gesellschaftsvertrag ist nunmehr in einigen Punkten anzupassen, damit die Leistungserstellung der Brücke e. V. auch in der Zukunft umsatzsteuerfrei erfolgen kann.

Im Wirtschaftsjahr 2018 hat die Gesellschaft Leistungen in Höhe von insgesamt rd. 520.000 € aus dem Brücke-Verbund bezogen. Durch die bestehende Organschaft konnte so bei der Familienhorizonte gGmbH ein Umsatzsteueraufwand in Höhe von rd. 85 T€ vermieden werden.

Die zum weiteren Erhalt der Organschaft erforderlichen Änderungen des Gesellschaftsvertrages, ergänzende Anpassungen aufgrund kommunalrechtlicher Vorschriften sowie redaktionelle Änderungen sind in der beigefügten Synopse rot gekennzeichnet.

Von Seiten der Verwaltung bestehen keine Bedenken gegen die vom Hauptgesellschafter vorgeschlagenen Änderungen des Gesellschaftsvertrages. Der Erhalt der steuerlichen Organschaft ist zwar formal mit einer Verminderung der Einflussnahmemöglichkeiten des Gesellschafters Kreis verbunden (s. dazu § 8 Abs. 4 und § 9 Abs. 10 (akt. Fassung) des Gesellschaftsvertrages), die Steuerungsmöglichkeiten für den Kreis bleiben aber durch seine Stellung als alleiniger Auftraggeber der Gesellschaft erhalten.

Die Geschäftsführerin der Brücke e. V., Frau Rullmann, wird in der Sitzung des Hauptausschusses anwesend sein und für die Beantwortung von Fragen zur Verfügung stehen.

Relevanz für den Klimaschutz:

Entfällt

Anlage/n:

2019_09_23_Synopse.pdf

Aktuelle Satzung aus 06/2013	Entwurf einer Satzungsänderung Stand: 23.09.2019
<p style="text-align: center;">Gesellschaftsvertrag über die Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung</p> <p style="text-align: center;">§ 1 <u>Firma, Sitz, Beginn, Dauer und Geschäftsjahr</u></p> <p>(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:</p> <p style="text-align: center;">Familienhorizonte gGmbH.</p> <p>(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Rendsburg.</p> <p>(3) Die Gesellschaft beginnt am 01.07.2005. Sollten vor Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister mit grundsätzlicher Zustimmung aller Gesellschafter Geschäfte für die Gesellschaft abgeschlossen worden sein, gelten diese mit der Eintragung der Gesellschaft als für Rechnung der Gesellschaft erfolgt.</p> <p>(4) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer geschlossen.</p> <p>(5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 <u>Gegenstand des Unternehmens</u></p> <p>(1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung der Jugend- und Familienhilfe und anderer sozialpädagogischer Initiativen.</p>	<p style="text-align: center;">Gesellschaftsvertrag über die Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung</p> <p style="text-align: center;">§ 1 <u>Firma, Sitz, Beginn, Dauer und Geschäftsjahr</u></p> <p>(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:</p> <p style="text-align: center;">Familienhorizonte gGmbH.</p> <p>(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Rendsburg.</p> <p>(3) Die Gesellschaft beginnt am 01.07.2005. Sollten vor Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister mit grundsätzlicher Zustimmung aller Gesellschafter Geschäfte für die Gesellschaft abgeschlossen worden sein, gelten diese mit der Eintragung der Gesellschaft als für Rechnung der Gesellschaft erfolgt.</p> <p>(4) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer geschlossen.</p> <p>(5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 <u>Gegenstand des Unternehmens</u></p> <p>(1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung der Jugend- und Familienhilfe und anderer sozialpädagogischer Initiativen.</p>

<p>(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung und Betrieb von stationären, teilstationären und ambulanten Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe. Insbesondere soll ein System dezentraler Hilfen aufgebaut werden, das sicherstellt, daß Kinder und Jugendliche sowie deren Familien in Krisensituationen kurzfristig und wohnortnah Hilfe und Unterstützung erhalten. Die Gesellschaft kann Einrichtungen und Dienste im Sinne des Satzungszwecks selber errichten, von anderen Trägern übernehmen oder im Auftrage anderer Träger betreiben.</p> <p>(3) Zur Erreichung des Gesellschaftszweckes darf die Gesellschaft sich auf allen Gebieten betätigen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft darf sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson i.S.d. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt. Sie darf sich zur Förderung des Gesellschaftszweckes an anderen Unternehmen mit gemeinnützigem Geschäftsgegenstand beteiligen.</p> <p>(4) Im Rahmen des Gesellschaftszweckes arbeitet die Gesellschaft mit anderen in der Jugendhilfe tätigen Verbänden und Organisationen zusammen.</p> <p>(5) Die Gesellschaft wird die Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gleichstellungsgesetzes vom 13.12.1994 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anwenden.</p>	<p>(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung und Betrieb von stationären, teilstationären und ambulanten Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe sowie Angebote zur Durchführung von Inobhutnahmen. Insbesondere soll ein System dezentraler Hilfen aufgebaut werden, das sicherstellt, daß Kinder und Jugendliche sowie deren Familien in Krisensituationen kurzfristig und wohnortnah Hilfe und Unterstützung erhalten. Die Gesellschaft kann Einrichtungen und Dienste im Sinne des Satzungszwecks selber errichten, von anderen Trägern übernehmen oder im Auftrage anderer Träger betreiben.</p> <p>(3) Zur Erreichung des Gesellschaftszweckes darf die Gesellschaft sich auf allen Gebieten betätigen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft darf sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson i.S.d. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt. Sie darf sich zur Förderung des Gesellschaftszweckes an anderen Unternehmen mit gemeinnützigem Geschäftsgegenstand beteiligen.</p> <p>(4) Im Rahmen des Gesellschaftszweckes arbeitet die Gesellschaft mit anderen in der Jugendhilfe tätigen Verbänden und Organisationen zusammen.</p> <p>(5) Die Gesellschaft wird die Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gleichstellungsgesetzes vom 13.12.1994 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anwenden.</p>
---	--

§ 3
Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Gesellschaft einschließlich etwaiger Überschüsse dürfen nur für ihre satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks ist das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschaft und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, auf einen noch zu bestimmenden Dritten zu übertragen, der es nur unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke i.S.d. Abgabenordnung, nämlich Maßnahmen der Jugendhilfe, zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 3
Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Gesellschaft einschließlich etwaiger Überschüsse dürfen nur für ihre satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks ist das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschaft und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, auf **den Verein Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V.** zu übertragen, der es nur unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke i.S.d. Abgabenordnung, nämlich Maßnahmen der Jugendhilfe, zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4

Gesellschafter, Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Gesellschafter sind der Kreis Rendsburg-Eckernförde, das Diakonie-Hilfswerk Schleswig-Holstein und die Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V.
- (2) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 100.000,00 Euro (in Worten: einhunderttausend Euro).
- (3) Am Stammkapital sind mit folgenden Stammeinlagen beteiligt:

a) Kreis Rendsburg-Eckernförde	21.000,00 €
b) Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V	51.000,00 €
	28.000,00 €

§ 5

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der pädagogische Beirat und die Geschäftsführung.

§ 4

Gesellschafter, Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) **Gesellschafter sind der Kreis Rendsburg-Eckernförde und die Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V.**
- (2) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 100.000,00 Euro (in Worten: einhunderttausend Euro).
- (3) Am Stammkapital sind mit folgenden Stammeinlagen beteiligt:

a) Kreis Rendsburg-Eckernförde	21.000,00 €
b) Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V.	51.000,00 €
	<u>28.000,00 €</u>
- (4) **Die Stammeinlagen sind jeweils in voller Höhe eingezahlt.**
- (5) **Im Falle von Kapitalerhöhungsmaßnahmen trägt die Gesellschaft auch solche Kosten, die nicht unmittelbar mit der Kapitalerhöhung zusammenhängen (z.B. anteilige Kosten der Übernahmeerklärungen des Gesellschafters).**

§ 5

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, **der Beirat** und die Geschäftsführung.

§ 6

Gesellschafterversammlung, Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet auf Einberufung durch den/die Geschäftsführer/in jährlich innerhalb der ersten 6 Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft statt. Sie beschließt insbesondere über die Feststellung des Jahresabschlusses des abgelaufenen Geschäftsjahres, die Genehmigung des Lageberichtes, die Verwendung des Ergebnisses und die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung.
- (2) Eine Gesellschafterversammlung findet außerdem statt, wenn dies ein Gesellschafter oder die Geschäftsführung unter Angabe der Gründe verlangt.
- (3) Die Beschlußfassung kann auch schriftlich, fernmündlich, telegrafisch oder per Fax erfolgen, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. In diesem Fall bedarf es nicht der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung, wenn sich sämtliche Gesellschafter in der genannten Form mit dem zu fassenden Beschluß oder mit der genannten Stimmabgabe außerhalb der Gesellschafterversammlung einverstanden erklären. Die Teilnahme an der Beschlußfassung gilt als Zustimmung zu dem Verfahren.
- (4) Je 50,00 EUR eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Jeder Gesellschafter ist mit einem Vertreter in der Gesellschafterversammlung vertreten. Die Stimmabgabe eines Gesellschafters in der Gesellschafterversammlung kann nur einheitlich erfolgen.

§ 6

Gesellschafterversammlung, Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet auf Einberufung durch den/die Geschäftsführer/in jährlich innerhalb der ersten 6 Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft statt. Sie beschließt insbesondere über die Feststellung des Jahresabschlusses des abgelaufenen Geschäftsjahres, die Genehmigung des Lageberichtes, die Verwendung des Ergebnisses und die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung.
- (2) Eine Gesellschafterversammlung findet außerdem statt, wenn dies ein Gesellschafter oder die Geschäftsführung unter Angabe der Gründe verlangt.
- (3) Die Beschlußfassung kann auch schriftlich, fernmündlich, telegrafisch oder per Fax erfolgen, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. In diesem Fall bedarf es nicht der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung, wenn sich sämtliche Gesellschafter in der genannten Form mit dem zu fassenden Beschluß oder mit der genannten Stimmabgabe außerhalb der Gesellschafterversammlung einverstanden erklären. Die Teilnahme an der Beschlußfassung gilt als Zustimmung zu dem Verfahren.
- (4) Je 50,00 EUR eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Jeder Gesellschafter ist mit einem Vertreter in der Gesellschafterversammlung vertreten. Die Stimmabgabe eines Gesellschafters in der Gesellschafterversammlung kann nur einheitlich erfolgen.

<p>(5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 80 % des Stammkapitals vertreten ist. Ist die Beschlußfähigkeit nicht gegeben, so ist innerhalb von 14 Tagen zu einer neuen Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung zu laden, die dann ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlußfähig ist.</p> <p>(6) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden grundsätzlich mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen.</p> <p>(7) Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind Ort und Zeit der Versammlung, die Namen der Versammlungsteilnehmer sowie der Wortlaut der Gesellschafterbeschlüsse aufzunehmen. Jedem Gesellschafter ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden oder zu übergeben. Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Absendung bzw. Übergabe der Abschrift des betreffenden Gesellschafterbeschlusses zulässig.</p> <p>(8) Beschlüsse außerhalb einer Gesellschafterversammlung sind in einer besonderen Niederschrift, die der/die Geschäftsführer/in zu unterschreiben hat, festzuhalten. Die Stimmabgaben der einzelnen Gesellschafter und das Abstimmungsergebnis sind aufzunehmen.</p>	<p>(5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 80 % des Stammkapitals vertreten ist. Ist die Beschlußfähigkeit nicht gegeben, so ist innerhalb von 14 Tagen zu einer neuen Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung zu laden, die dann ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlußfähig ist.</p> <p>(6) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden grundsätzlich mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen.</p> <p>(7) Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind Ort und Zeit der Versammlung, die Namen der Versammlungsteilnehmer sowie der Wortlaut der Gesellschafterbeschlüsse aufzunehmen. Jedem Gesellschafter ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden oder zu übergeben. Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Absendung bzw. Übergabe der Abschrift des betreffenden Gesellschafterbeschlusses zulässig.</p> <p>(8) Beschlüsse außerhalb einer Gesellschafterversammlung sind in einer besonderen Niederschrift, die der/die Geschäftsführer/in zu unterschreiben hat, festzuhalten. Die Stimmabgaben der einzelnen Gesellschafter und das Abstimmungsergebnis sind aufzunehmen.</p>
--	--

§ 7

Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch Einladung der Gesellschafter seitens der Geschäftsführung mit eingeschriebenem Brief oder per Telefax mit Rückfax unter Angabe von Ort, Zeit und unter Mitteilung der Tagesordnung.
- (2) Die Einberufung hat mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post bzw. mit der Absendung per Telefax.
- (3) In dringenden Fällen kann die Einberufung auch mündlich, fernmündlich oder per Telefax unter Einhaltung einer Frist von einer Woche erfolgen.
- (4) Eine nicht entsprechend den zuvor gemachten Ausführungen einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und von ihnen kein Widerspruch gegen die Beschlußfassung erhoben wird.
- (5) Die Geschäftsführung hat binnen zwei Wochen eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn ein Gesellschafter die Einladung zur Gesellschafterversammlung verlangt. Das Verlangen ist der Geschäftsführung per Einschreiben oder per Telefax mit Rückmeldung mitzuteilen. Wird der Auf-

§ 7

Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch Einladung der Gesellschafter seitens der Geschäftsführung mit eingeschriebenem Brief oder per Telefax mit Rückfax unter Angabe von Ort, Zeit und unter Mitteilung der Tagesordnung. **Falls die kommunale Gesellschafterin nicht durch ihre gesetzliche Vertretung in der Gesellschafterversammlung vertreten wird, ist dieser das Recht einzuräumen, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.**
- (2) Die Einberufung hat mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post bzw. mit der Absendung per Telefax.
- (3) In dringenden Fällen kann die Einberufung auch mündlich, fernmündlich oder per Telefax unter Einhaltung einer Frist von einer Woche erfolgen.
- (4) Eine nicht entsprechend den zuvor gemachten Ausführungen einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und von ihnen kein Widerspruch gegen die Beschlußfassung erhoben wird.
- (5) Die Geschäftsführung hat binnen zwei Wochen eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn ein Gesellschafter die Einladung zur Gesellschafterversammlung verlangt. Das Verlangen ist der Geschäftsführung per Einschreiben oder per Telefax mit Rückmeldung mitzuteilen. Wird der Auf-

Aufforderung nicht fristgerecht entsprochen, so können die Gesellschafter, die ein solches Verlangen gestellt haben, die Einberufung der Gesellschafterversammlung binnen zwei Wochen mit schriftlicher Ladung selbst vornehmen.

§ 8

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung nimmt die durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und eigene Beschlußfassung zugewiesenen Aufgaben wahr.
- (2) Der Beschlußfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses, Genehmigung des Lageberichtes, Deckung des Jahresverlustes oder Verwendung des Ergebnisses,
 - b) Genehmigung des Wirtschafts- und Finanzplans,
 - c) Wahl des Abschlußprüfers für den Jahresabschluß des kommenden Geschäftsjahres bzw. der Vorschlag für die Bestellung eines Abschlußprüfers,
 - d) Bestellung und Abberufung des/der Geschäftsführers/in, sowie die Festlegung der Bedingungen ihrer Anstellungsverträge einschließlich ihrer Änderung, Aufhebung und Kündigung, Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen Geschäftsführer,

forderung nicht fristgerecht entsprochen, so können die Gesellschafter, die ein solches Verlangen gestellt haben, die Einberufung der Gesellschafterversammlung binnen zwei Wochen mit schriftlicher Ladung selbst vornehmen.

§ 8

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung nimmt die durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und eigene Beschlußfassung zugewiesenen Aufgaben wahr.
- (2) Der Beschlußfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses, Genehmigung des Lageberichtes, Deckung des Jahresverlustes oder Verwendung des Ergebnisses,
 - b) Genehmigung des Wirtschafts- und Finanzplans,
 - c) Wahl des Abschlußprüfers für den Jahresabschluß des kommenden Geschäftsjahres bzw. der Vorschlag für die Bestellung eines Abschlußprüfers,
 - d) Bestellung und Abberufung des/der Geschäftsführers/in, sowie die Festlegung der Bedingungen ihrer Anstellungsverträge einschließlich ihrer Änderung, Aufhebung und Kündigung, Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen Geschäftsführer,

- e) Entlastung der Geschäftsführung,
- f) Zustimmung zur Verfügung, Belastung, Zusammenlegung, Teilung oder Einziehung von Geschäftsanteilen,
- g) Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
- h) Aufnahme neuer Gesellschafter,
- i) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten.
- j) Gründung von Unternehmen, Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Errichtung oder Verlegung von Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen,
- k) Stilllegung von Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen,
- l) Erstellung von Bauvorhaben sowie jede wesentliche Änderung an Gebäuden der Gesellschaft, die im Einzelfall über einen Betrag von 100.000,00 EUR hinausgehen,
- m) Abschluß, Kündigung oder Änderung von Verträgen der Gesellschaft mit ihren Gesellschaftern sowie mit diesen durch Beteiligung verbundenen Unternehmen und Dritten, soweit eine von der Gesellschafterversammlung festgelegte Wertgrenze überschritten wird,
- n) Änderung des Gesellschaftsvertrages,

- e) Entlastung der Geschäftsführung,
- f) Zustimmung zur Verfügung, Belastung, Zusammenlegung, Teilung oder Einziehung von Geschäftsanteilen,
- g) Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
- h) Aufnahme neuer Gesellschafter,
- i) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten.
- j) die unmittelbare oder mittelbare Gründung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen oder die Beteiligung an diesen oder deren Gründung, die Erhöhung solcher Beteiligungen und die teilweise oder vollständige Veräußerung von derartigen Unternehmen
- k) Stilllegung von Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen,
- l) Erstellung von Bauvorhaben sowie jede wesentliche Änderung an Gebäuden der Gesellschaft, die im Einzelfall über einen Betrag von 100.000,00 EUR hinausgehen,
- m) Abschluß, Kündigung oder Änderung von Verträgen der Gesellschaft mit ihren Gesellschaftern sowie mit diesen durch Beteiligung verbundenen Unternehmen und Dritten, soweit eine von der Gesellschafterversammlung festgelegte Wertgrenze überschritten wird,
- n) Änderung des Gesellschaftsvertrages,

- o) Auflösung der Gesellschaft sowie die Wahl der Liquidatoren,
- p) Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten sowie deren Widerruf,
- q) Abschluß von Tarifverträgen, Begründung der Mitgliedschaft in einer Arbeitgeberkoalition sowie deren Beendigung,
- r) Festlegung der Geschäftsordnung des Beirates.

(3) Die Gesellschafterversammlung kann weitere Maßnahmen und Geschäfte von ihrer zustimmenden Beschlußfassung abhängig machen.

(4) In den Fällen, in denen das GmbH-Gesetz eine qualifizierte Mehrheit vorsieht sowie in den Fällen des Abs. (2) lit. f) bis j) und l) bis r), bedarf der Beschluß der Zustimmung von 80 % der Stimmen. In den Fällen des Abs. (2) lit. a) bis e) und k) ist die einfache Mehrheit erforderlich. Der Beschluß kann jedoch auch in diesen Fällen nicht gegen die Stimmen des Kreises Rendsburg-Eckernförde gefaßt werden.

§ 9 **Pädagogischer Beirat**

- (1) Der Beirat hat acht Mitglieder, die ehrenamtlich tätig sind.
- (2) Die Mitglieder des Beirates werden von den Gesellschaftern nach den nachfolgenden Regelungen benannt:

- o) Auflösung der Gesellschaft sowie die Wahl der Liquidatoren,
- p) Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten sowie deren Widerruf,
- q) Abschluß von Tarifverträgen, Begründung der Mitgliedschaft in einer Arbeitgeberkoalition sowie deren Beendigung,
- r) Festlegung der Geschäftsordnung des Beirates.

(3) Die Gesellschafterversammlung kann weitere Maßnahmen und Geschäfte von ihrer zustimmenden Beschlußfassung abhängig machen.

(4) In den Fällen, in denen das GmbH-Gesetz eine qualifizierte Mehrheit vorsieht sowie in den Fällen des Abs. (2) lit. f) bis h), j) und l) bis r), bedarf der Beschluß der Zustimmung von 80 % der Stimmen. In den übrigen Fällen ist die einfache Mehrheit erforderlich.

§ 9 **Beirat**

- (1) Der Beirat hat acht Mitglieder, die ehrenamtlich tätig sind.
- (2) Die Mitglieder des Beirates werden von den Gesellschaftern nach den nachfolgenden Regelungen benannt:

a) Der Kreis Rendsburg-Eckernförde benennt 4 Mitglieder

b) Der Gesellschafter Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V. benennt 4 Mitglieder.

(3) Für jedes Mitglied des Beirates ist ein/eine Vertreter/in zu benennen.

(4) Die Mitglieder des Beirates werden unbefristet bestellt. Der jeweils benennungsberechtigte Gesellschafter ist berechtigt, das von ihm benannte Mitglied des Beirates jederzeit ohne Angabe von Gründen abuberufen und ein neues Mitglied zu benennen.

(5) Die Geschäftsordnung des Beirates wird von der Gesellschaf-

a) Der Kreis Rendsburg-Eckernförde benennt 4 Mitglieder. **Entsprechend § 15 Abs. 1 Gleichstellungsgesetz soll die Bestellung der Mitglieder paritätisch erfolgen.**

b) Der **Verein** Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V. benennt 4 Mitglieder.

(3) Für jedes Mitglied des Beirates ist ein/eine Vertreter/in zu benennen.

(4) Die Mitglieder des Beirates werden unbefristet bestellt. Der jeweils benennungsberechtigte Gesellschafter ist berechtigt, das von ihm benannte Mitglied des Beirates jederzeit ohne Angabe von Gründen abuberufen und ein neues Mitglied zu benennen.

(5) Der Gesellschafter Kreis Rendsburg-Eckernförde ist berechtigt, durch seine Organe den von ihm entsandten oder auf seine Veranlassung hin gewählten Mitgliedern Weisungen bezüglich der Steuerung des Unternehmens zur Erreichung strategischer Ziele zu erteilen.

Die vom Kreis Rendsburg-Eckernförde entsandten oder auf seine Veranlassung hin gewählten Mitglieder des Beirats sind berechtigt, bei ihrer Tätigkeit das Interesse des Kreises Rendsburg-Eckernförde zu verfolgen, dies insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch die Gesellschaft, und den Organen des Kreises Rendsburg-Eckernförde Auskünfte zu erteilen; die §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes gelten entsprechend.

(6) Die Geschäftsordnung des Beirates wird von der Gesellschaf-

terversammlung erlassen. Der Beirat wählt auf seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/Stellvertreter.

- (6) Der/die Vorsitzende des Beirates lädt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen ein. In dringenden Fällen kann die Einladung kurzfristig fernmündlich oder fernschriftlich erfolgen.
- (7) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin nimmt an der Sitzung mit beratender Stimme teil.
- (8) Über die Sitzungsergebnisse ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Vorsitzenden und von der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Erklärungen für den Beirat werden von dem/der Vorsitzenden abgegeben.
- (9) Der Beirat unterstützt und berät die Geschäftsführung. Darüber hinaus sind dem Beirat auf Verlangen in den in den §§ 8 Absätze 2 und 3 genannten Fällen die Beschlüßvorschläge durch die Geschäftsführung vorzulegen.
- (10) Entscheidungen der Geschäftsführung zu den nachfolgend aufgeführten Beschlüßgegenständen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Beirates.
 - a) Änderungen oder Ergänzungen des Systems dezentraler Strukturen zur Inobhutnahme und Krisenintervention,
 - b) Änderung oder Ergänzung der vorhandenen stationären Hilfen zur zeitlich befristeten Unterbringung von Kindern und Jugendlichen,

terversammlung erlassen. Der Beirat wählt auf seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/Stellvertreter.

- (7) Der/die Vorsitzende des Beirates lädt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen ein. In dringenden Fällen kann die Einladung kurzfristig fernmündlich oder fernschriftlich erfolgen.
- (8) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin nimmt an der Sitzung mit beratender Stimme teil.
- (9) Über die Sitzungsergebnisse ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Vorsitzenden und von der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Erklärungen für den Beirat werden von dem/der Vorsitzenden abgegeben.
- (10) Der Beirat unterstützt und berät die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung in allen Fragen der Gesellschaft. Dazu behandelt er von ihm ausgewählte Themen der Gesellschaft, insbesondere fachliche Themen und die Zusammenarbeit mit dem Kreis / Auftraggeber. Zu diesem Zweck berichtet die Geschäftsführung dem Beirat über die jeweiligen Arbeitsfelder, dortige Schwerpunkte und Trends. Ergebnisse werden in Form von Beschlussempfehlungen an die Geschäftsführung und / oder die Gesellschafterversammlung formuliert.
- (11) Jedem Beiratsmitglied ist unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen Einsicht in die Bücher und Schriften der Gesellschaft zu geben. Des Weiteren sind den Beiratsmitgliedern durch die Geschäftsführung die Fragen zu beantworten, die für die Ausübung des Beiratsmandates erforderlich

- c) Festlegung der fachlichen Konzeption; insbesondere die Jahresplanung mit den dazugehörigen Projekt- und Zeitplänen bzgl. der Umgestaltung der Angebote,
- d) alle Entscheidungen, die wesentliche Auswirkungen auf die inhaltliche Tätigkeit der Gesellschaft haben können.

Beschlüsse des Beirates können durch Beschluß der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 80 % aufgehoben oder ersetzt werden.

- (11) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder einschließlich der Vertreter der abwesenden Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Beirates bedürfen einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 10

Geschäftsführung, Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat eine Geschäftsführung bzw. einen Geschäftsführer oder mehrere Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer.
- (2) Besteht die Geschäftsführung aus einer Person, vertritt diese die Gesellschaft allein. Besteht sie aus mehreren Personen, vertreten je zwei die Gesellschaft gemeinsam oder eine gemeinsam mit einer Prokuristin bzw. einem Prokuristen.
- (3) Die Geschäftsführung wird von der Gesellschafterversammlung

sind.

- (12) Folgen Geschäftsführung oder Gesellschafterversammlung Empfehlungen des Beirates nicht, so ist die entsprechende Entscheidung gegenüber dem Gremium schriftlich zu begründen.

- (13) Der Beirat ist nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder oder deren Vertreter an der Beschlussfassung teilnimmt.

§ 10

Geschäftsführung, Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer oder mehrere Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer.
- (2) Besteht die Geschäftsführung aus einer Person, vertritt diese die Gesellschaft allein. Besteht sie aus mehreren Personen, vertreten je zwei die Gesellschaft gemeinsam oder eine gemeinsam mit einer Prokuristin bzw. einem Prokuristen.
- (3) Die Geschäftsführung wird von der Gesellschafterversammlung

gemäß § 8 Abs. (2) lit. d) bestellt. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich unbeschadet etwaiger Ansprüche aus dem Anstellungsverhältnis.

- (4) Durch Gesellschafterbeschuß kann allen oder einzelnen Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern Alleinvertretungsbezugnis sowie Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (5) Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten. Einzelheiten kann die Gesellschafterversammlung in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung regeln. Die Aufgaben der Geschäftsführung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen, ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dem Gesellschaftsvertrag sowie der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, die von der Gesellschafterversammlung erlassen werden kann.

§ 11

Wirtschaftsplan, Jahresabschluß und Lagebericht

- (1) Die Geschäftsführung hat jeweils bis zum 30. November einen Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) für das folgende Geschäftsjahr aufzustellen, der die zu erwartenden Aufwendungen, Erträge und Investitionen berücksichtigt. Außerdem sind eine fünfjährige Finanzplanung und ein Stellenplan zu erstellen. Die Pläne sind der Gesellschafterversammlung vor Beginn eines Wirtschaftsjahres zur Beschlußfassung vorzulegen.

gemäß § 8 Abs. (2) lit. d) bestellt. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich unbeschadet etwaiger Ansprüche aus dem Anstellungsverhältnis.

- (4) Durch Gesellschafterbeschuß kann allen oder einzelnen Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern Alleinvertretungsbezugnis sowie Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (5) Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten. Einzelheiten kann die Gesellschafterversammlung in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung regeln. Die Aufgaben der Geschäftsführung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen, ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dem Gesellschaftsvertrag sowie der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, die von der Gesellschafterversammlung erlassen werden kann.

§ 11

Wirtschaftsplan, Jahresabschluß und Lagebericht

- (1) Die Geschäftsführung hat jeweils bis zum 30. November einen Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) für das folgende Geschäftsjahr aufzustellen, der die zu erwartenden Aufwendungen, Erträge und Investitionen berücksichtigt. Außerdem sind eine fünfjährige Finanzplanung und ein Stellenplan zu erstellen. Die Pläne sind der Gesellschafterversammlung vor Beginn eines Wirtschaftsjahres zur Beschlußfassung vorzulegen.

(2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluß (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des 3. Buches des HGB innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erstellen und innerhalb von 6 Monaten von dem durch Gesellschafterbeschluß bestellten Abschlußprüfer prüfen zu lassen und vorzulegen. Nach Prüfung durch den Abschlußprüfer nach den für große Gesellschaften geltenden Bestimmungen sind der Jahresabschluß und Lagebericht zusammen mit dem Prüfbericht unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Solange die Gesellschaft tatsächlich eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 HGB ist, erfolgt die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes abweichend von Satz 1 nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes.

(3) Dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde werden Befugnisse nach § 54 Haushaltsgrundsatzegezet eingerräumt; gleiches gilt für die Befugnisse des Landesrechnungshofes.

(4) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, sich von der Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Geschäftsganges zu überzeugen. Dazu können Beauftragte Einsicht in die Bücher nehmen. § 51 a des GmbHG ist uneingeschränkt anzuwenden.

§ 12
Gewinn

Eine Gewinnausschüttung findet nicht statt.

(2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluß (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des 3. Buches des HGB innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erstellen und innerhalb von 6 Monaten von dem durch Gesellschafterbeschluß bestellten Abschlußprüfer prüfen zu lassen und vorzulegen. Nach Prüfung durch den Abschlußprüfer nach den für große Gesellschaften geltenden Bestimmungen sind der Jahresabschluß und Lagebericht zusammen mit dem Prüfbericht unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Solange die Gesellschaft tatsächlich eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 HGB ist, erfolgt die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes abweichend von Satz 1 nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes.

(3) Dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde werden Befugnisse nach § 54 Haushaltsgrundsatzegezet eingerräumt; gleiches gilt für die Befugnisse des Landesrechnungshofes.

(4) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, sich von der Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Geschäftsganges zu überzeugen. Dazu können Beauftragte Einsicht in die Bücher nehmen. § 51 a des GmbHG ist uneingeschränkt anzuwenden.

§ 12
Gewinn

Eine Gewinnausschüttung findet nicht statt.

§ 13
Geschäftsanteile

- (1) Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von solchen sowie die Verpfändungen und anderweitige Belastung von Geschäftsanteilen mit Rechten Dritter ist nur mit Zustimmung der Gesellschaft aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung zulässig.
- (2) Für die Zusammenlegung von Geschäftsanteilen ist ein Beschluß der Gesellschafterversammlung erforderlich.

§ 14
Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die ganze oder teilweise Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.
- (2) Die Zwangseinziehung eines Geschäftsanteiles ist zulässig, wenn
 - a) über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren rechtskräftig eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse rechtskräftig abgelehnt wird,
 - b) die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil eines Gesellschafters betrieben wird und nicht in-

§ 13
Geschäftsanteile

- (1) Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von solchen sowie die Verpfändungen und anderweitige Belastung von Geschäftsanteilen mit Rechten Dritter ist nur mit Zustimmung der Gesellschaft aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung zulässig.
- (2) Für die Zusammenlegung von Geschäftsanteilen ist ein Beschluß der Gesellschafterversammlung erforderlich.

§ 14
Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die ganze oder teilweise Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.
- (2) Die Zwangseinziehung eines Geschäftsanteiles ist zulässig, wenn
 - a) über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren rechtskräftig eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse rechtskräftig abgelehnt wird,

nerhalb einer Frist von einem Monat beendet/aufgehoben wird,

- c) der Gesellschafter die Pflichten gegenüber der Gesellschaft in grober Weise verletzt, insbesondere wenn ein dem § 133 HGB entsprechender Tatbestand gegeben ist,
- d) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt.

(3) Die Gesellschaft kann bei Pfändung eines Geschäftsanteils nach Ablauf eines Monats, sofern die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zwischenzeitlich nicht aufgehoben wurden, auch den vollstreckenden Gläubiger befriedigen. Der betroffene Gesellschafter kann der Befriedigung nicht widersprechen. Der betroffene Gesellschafter hat der Gesellschaft für die etwaig von der Gesellschaft gezahlten Beträge Ersatz zu leisten.

(4) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines einstimmigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung ohne Mitwirkung des betroffenen Gesellschafters.

(5) Die Vergütung des eingezogenen Geschäftsanteils bestimmt sich nach § 3 und § 15 Abs. 5 bis 7 dieses Vertrages.

§ 15

Kündigung der Gesellschaft

(1) Jeder Gesellschafter kann seine Beteiligung mit einer Frist von einem Jahr zum Schluß eines Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft kündigen.

b) die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil eines Gesellschafters betrieben wird und nicht innerhalb einer Frist von einem Monat beendet/aufgehoben wird,

c) der Gesellschafter die Pflichten gegenüber der Gesellschaft in grober Weise verletzt, insbesondere wenn ein dem § 133 HGB entsprechender Tatbestand gegeben ist,

d) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt.

(3) Die Gesellschaft kann bei Pfändung eines Geschäftsanteils nach Ablauf eines Monats, sofern die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zwischenzeitlich nicht aufgehoben wurden, auch den vollstreckenden Gläubiger befriedigen. Der betroffene Gesellschafter kann der Befriedigung nicht widersprechen. Der betroffene Gesellschafter hat der Gesellschaft für die etwaig von der Gesellschaft gezahlten Beträge Ersatz zu leisten.

(4) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines einstimmigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung ohne Mitwirkung des betroffenen Gesellschafters.

(5) Die Vergütung des eingezogenen Geschäftsanteils bestimmt sich nach § 3 und § 15 Abs. 5 bis 7 dieses Vertrages.

§ 15

Kündigung der Gesellschaft

- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, den Geschäftsanteil des auscheidenden Gesellschafters einzuziehen oder die Abtretung an eine von ihr zu benennende juristische Person zu verlangen. § 14 Abs. 4 dieses Vertrages gelten entsprechend.
- (3) Durch eine Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst.
- (4) Ist der Anteil des kündigenden Gesellschafters nicht spätestens mit Ablauf von 6 Monaten nach dem Tag, auf den die Kündigung erfolgt ist, von der Gesellschaft oder einem Dritten übernommen oder eingezogen, so tritt die Gesellschaft in Liquidation.
- (5) Scheidet ein Gesellschafter, der eine steuerbegünstigte Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts ist und bei dem die Mittelverwendung für steuerbegünstigte Zwecke gesichert ist, aus der Gesellschaft aus, so erhält er eine Barabfindung in Höhe des seiner Beteiligung an der Gesellschaft entsprechenden Anteils am buchmäßigen Eigenkapital der Gesellschaft. Sonderposten aus Zuschüssen des betreffenden Gesellschafters sind ohne Einfluß auf den Buchwert bei der Berechnung der Abfindung. Scheidet ein Gesellschafter nicht auf einen Bilanzstichtag aus, so ist für die Ermittlung der Abfindung der letzte, dem Ausscheiden vorangegangene Jahresabschluß maßgebend.
- (6) Der Abfindungsbetrag nach Abs. 5 ist mit dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen und in 5 gleichen jährlichen Teilbeträgen, beginnend 6 Monate nach dem Ausscheiden des Gesellschafters, zu tilgen. Die Zinsen sind mit den Tilgungsraten zu entrichten.

- (1) Jeder Gesellschafter kann seine Beteiligung mit einer Frist von einem Jahr zum Schluß eines Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft kündigen.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, den Geschäftsanteil des auscheidenden Gesellschafters einzuziehen oder die Abtretung an eine von ihr zu benennende juristische Person zu verlangen. § 14 Abs. 4 dieses Vertrages gelten entsprechend.
- (3) Durch eine Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst.
- (4) Ist der Anteil des kündigenden Gesellschafters nicht spätestens mit Ablauf von 6 Monaten nach dem Tag, auf den die Kündigung erfolgt ist, von der Gesellschaft oder einem Dritten übernommen oder eingezogen, so tritt die Gesellschaft in Liquidation.
- (5) Scheidet ein Gesellschafter, der eine steuerbegünstigte Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts ist und bei dem die Mittelverwendung für steuerbegünstigte Zwecke gesichert ist, aus der Gesellschaft aus, so erhält er eine Barabfindung in Höhe des seiner Beteiligung an der Gesellschaft entsprechenden Anteils am buchmäßigen Eigenkapital der Gesellschaft. Sonderposten aus Zuschüssen des betreffenden Gesellschafters sind ohne Einfluß auf den Buchwert bei der Berechnung der Abfindung. Scheidet ein Gesellschafter nicht auf einen Bilanzstichtag aus, so ist für die Ermittlung der Abfindung der letzte, dem Ausscheiden vorangegangene Jahresabschluß maßgebend.
- (6) Der Abfindungsbetrag nach Abs. 5 ist mit dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen und in 5 gleichen jährlichen Teilbeträgen, beginnend 6 Monate nach dem

(7) Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, ist sie von einem Sachverständigen (Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) schiedsgerichtlich zu ermitteln, der von Gläubiger und Schuldner der Entschädigung gemeinsam - hilfsweise auf Antrag eines Beteiligten von der für die Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer - bestellt wird. Die Kosten des Sachverständigen sind je zur Hälfte von Gläubiger und Schuldner der Entschädigung zu zahlen.

§ 16
Beendigung der Gesellschaft

- (1) Der Beschluß über die Auflösung der Gesellschaft bedarf der Zustimmung des gesamten Stammkapitals.
- (2) Die Liquidatoren sind der/die Geschäftsführer/in, wenn die Gesellschafterversammlung nichts anderes bestimmt. Die Liquidatoren können von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (3) Die Gesellschafter erhalten keine Entschädigung.

§ 17
Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Sie sind durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die zu einem möglichst gleichartigen Ergebnis führen. Die Gesellschafter verpflichten sich für diesen Fall ausdrücklich, die ungültigen Bestimmungen so zu ergänzen und umzudeuten,

Ausscheiden des Gesellschafters, zu tilgen. Die Zinsen sind mit den Tilgungsraten zu entrichten.

(7) Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, ist sie von einem Sachverständigen (Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) schiedsgerichtlich zu ermitteln, der von Gläubiger und Schuldner der Entschädigung gemeinsam - hilfsweise auf Antrag eines Beteiligten von der für die Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer - bestellt wird. Die Kosten des Sachverständigen sind je zur Hälfte von Gläubiger und Schuldner der Entschädigung zu zahlen.

§ 16
Beendigung der Gesellschaft

- (1) Der Beschluß über die Auflösung der Gesellschaft bedarf der Zustimmung des gesamten Stammkapitals.
- (2) Die Liquidatoren sind der/die Geschäftsführer/in, wenn die Gesellschafterversammlung nichts anderes bestimmt. Die Liquidatoren können von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (3) Die Gesellschafter erhalten keine Entschädigung.

§ 17
Teilnichtigkeit / Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Sie sind durch wirksame Bestimmungen zu er-

daß der mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte Zweck soweit als möglich erreicht wird.

§ 18
Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger bzw. im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 19
Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 20
Schlußbestimmungen

Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften.

§ 21
Kosten

Die Kosten der Gründung trägt die Gesellschaft bis zur Höhe von EUR 2.500,00. Im übrigen tragen die Kosten die Gesellschafter anteilig entsprechend der Höhe ihrer Beteiligung.

setzen, die zu einem möglichst gleichartigen Ergebnis führen. Die Gesellschafter verpflichten sich für diesen Fall ausdrücklich, die ungültigen Bestimmungen so zu ergänzen und umzudeuten, daß der mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte Zweck soweit als möglich erreicht wird.

§ 18
Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger bzw. im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 19
Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 20
Schlußbestimmungen

Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften.

§ 21
Kosten

Die Kosten der Gründung trägt die Gesellschaft bis zur Höhe von EUR 2.500,00. Im Übrigen tragen die Kosten die Gesellschafter an-

	teilig entsprechend der Höhe ihrer Beteiligung.
--	---